

# **PALIAKLOUDIS ♦ BILGER ♦ GERMALIDIS**

## **RECHTSANWÄLTE**

**PARTNERSCHAFT**

**Dozent:**

**Rechtsanwalt & Fahrlehrer**

**K. Paliakoudis**

**TÜBINGER STR. 13 – 15**

**D – 70178 STUTTGART**

fon: +49 (0)711 – 16 22 11-0

fax: +49 (0)711 – 16 22 11-10

e-mail: [info@pbg-rae.de](mailto:info@pbg-rae.de)

**© 2010 PALIAKLOUDIS ♦ BILGER ♦ GERMALIDIS  
RECHTSANWÄLTE**

Dozent: RA Paliakoudis

PALIAKOUDIS ♦ BILGER ♦ GERMALIDIS  
RECHTSANWÄLTE

# **Unternehmensformen im Fahrschulwesen**

## **Vertragsrecht**

Dozent: RA Paliakoudis

PALIAKOUDIS ♦ BILGER ♦ GERMALIDIS  
RECHTSANWÄLTE

**Frage:**

Welche Unternehmensformen gibt es?

- > Einzelunternehmen
  - > Gemeinschaftsfahrschule
    - > Gesellschaft Bürgerlichen Rechts (GbR)
    - > offene Handelsgesellschaft (OHG)
    - > Kommanditgesellschaft (KG)
    - > GmbH
    - > Limited (Ltd.)
    - > AG
- Unternehmenswahl kommt grundsätzliche Bedeutung zu

- **Mit welcher Unternehmensform kann eine Fahrschule betrieben werden?**
- **Wer bzw. welche Unternehmensform kann eine Fahrschulerlaubnis beantragen?**
- **Was versteht man unter einer natürlichen Person / juristischen Person?**

## **Begriffe:**

### **natürliche Person / juristische Person:**

#### **natürliche Person:**

Mensch in seiner Rolle als Rechtssubjekt, d. h. als

→ Träger von Rechten und Pflichten

> Rechtssubjekte, die keine Menschen sind, nennt man juristische Personen

- **juristische Person** ist eine Personenvereinigung oder eine Vermögensmasse, die aufgrund gesetzlicher Anerkennung rechtsfähig ist, d. h. selbst Träger von Rechten und Pflichten sein kann, dabei aber keine natürliche Person ist

Dozent: RA Paliakoudis

PALIAKOUDIS ♦ BILGER ♦ GERMALIDIS  
RECHTSANWÄLTE

**Wo sind die Voraussetzungen für die  
Erteilung der Fahrschulerlaubnis  
gesetzlich normiert?**

## § 11 Voraussetzungen der Fahrschulerlaubnis

(1) Die Fahrschulerlaubnis wird erteilt, wenn

1. der Bewerber mindestens 25 Jahre alt ist und keine Tatsachen vorliegen, die ihn für die Führung einer Fahrschule als unzuverlässig erscheinen lassen,
2. keine Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die Pflichten nach § 16 nicht erfüllen kann,
3. der Bewerber die Fahrlehrerlaubnis für die Klasse besitzt, für die er die Fahrschulerlaubnis beantragt,
4. der Bewerber mindestens zwei Jahre lang im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses mit dem Inhaber einer Fahrschulerlaubnis hauptberuflich als Fahrlehrer tätig war,
5. der Bewerber an einem Lehrgang von mindestens 70 Stunden zu 45 Minuten über Fahrschulbetriebswirtschaft teilgenommen hat,
6. der Bewerber den erforderlichen Unterrichtsraum, die erforderlichen Lehrmittel und die zur Fahrausbildung in der betreffenden Fahrerlaubnisklasse bestimmten Lehrfahrzeuge zur Verfügung hat.

## § 11 Voraussetzungen der Fahrschulerlaubnis

(2) Ist der Bewerber eine juristische Person, wird die Fahrschulerlaubnis erteilt, wenn die in Absatz 1 Nr. 6 genannten Voraussetzungen erfüllt sind und keine Tatsachen vorliegen, die die zur Vertretung berechtigten Personen als unzuverlässig erscheinen lassen und eine von ihnen, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 5 erfüllt, zum verantwortlichen Leiter des Ausbildungsbetriebs bestellt wird. Der verantwortliche Leiter muß nach den Umständen, insbesondere bei Berücksichtigung seiner beruflichen Verpflichtungen, die Gewähr dafür bieten, dass die Pflichten nach § 16 erfüllt werden.

## § 11 Voraussetzungen der Fahrschulerlaubnis

- (3) Bis zu fünf Inhaber einer Fahrschulerlaubnis der gleichen Klassen können eine Fahrschule in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts betreiben (Gemeinschaftsfahrschule). Jeder Gesellschafter ist berechtigt, seine Fahrschüler von einem Mitgesellschafter oder von den bei dem Mitgesellschafter beschäftigten Fahrlehrern ausbilden zu lassen. Eine zusätzliche Fahrschulerlaubnis ist nicht erforderlich. Der Gesellschaftsvertrag bedarf der Schriftform.
- (4) .....

Dozent: RA Paliakoudis

PALIAKOUDIS ♦ BILGER ♦ GERMALIDIS  
RECHTSANWÄLTE

# Einzelunternehmen:

**Begriff / Definition?**  
**Was ist das?**

## **Einzelunternehmen**

Als Einzelunternehmen bezeichnet man im weiteren Sinne jede selbstständige Betätigung einer natürlichen Person  
Betreiber eines Einzelunternehmens = Inhaber

### **Kapital:**

Mindestkapitaleinlage ist gesetzlich nicht vorgesehen

### **Firma/Geschäftsbezeichnung:**

Name der Fahrschule: der Inhaber kann die Geschäftsbezeichnung frei wählen, z.B. Fahrschule Adler

**beachte:** Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 FahrlG

## Einzelunternehmen

### **Geschäftsführung / Vertretung nach außen:**

Einzelunternehmer führt die Geschäfte unter seinem Namen bzw. seiner Firma und auf eigene Rechnung und eigenes Risiko

### **Haftung des Einzelunternehmers:**

Einzelunternehmer haftet mit seinem gesamten Vermögen für sämtliche Schulden

**Wer ist Kaufmann?**

**Ist selbständiger Fahrlehrer Kaufmann?**

**Vorteile / Nachteile Kaufmann?**

## **§ 1 Abs 1 HGB:**

Kaufmann im Sinne des HGB ist, wer ein  
Handelsgewerbe betreibt

## **§ 2 Abs. 2 HGB:**

jeder Gewerbebetrieb ist ein Handelsgewerbe, es sei  
denn, dass

das Unternehmen nach Art oder Umfang einen in  
kaufmännischer Weise eingerichteten  
Geschäftsbetrieb nicht erfordert

**Kaufmann?**

Abgrenzung erforderlich, ob  
Kleingewerbe oder Handelsgewerbe

## **Definition Gewerbebetrieb nach EStG: § 15 Abs. 2 EStG**

(2) Eine selbständige nachhaltige Betätigung, die mit der Absicht, Gewinn zu erzielen, unternommen wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt, ist Gewerbebetrieb, wenn die Betätigung weder als Ausübung von Land- und Forstwirtschaft noch als Ausübung eines freien Berufs noch als eine andere selbständige Arbeit anzusehen ist. 2 Eine durch die Betätigung verursachte Minderung der Steuern vom Einkommen ist kein Gewinn im Sinne des Satzes 1. 3 Ein Gewerbebetrieb liegt, wenn seine Voraussetzungen im Übrigen gegeben sind, auch dann vor, wenn die Gewinnerzielungsabsicht nur ein Nebenzweck ist.

Maßgeblich für die Abgrenzung, ob ein Kleingewerbe oder ein Handelsgewerbe iSd §§ 1 Abs. 2, 105 HGB vorliegt, ist eine Gesamtschau aller Umstände nach der Art und dem Umfang des Betriebes.

Bei einem größeren Betrieb muss davon ausgegangen werden, dass eine kaufmännische Einrichtung notwendig ist. Dies ist insbesondere dann der Fall,

- wenn mehrere Zweigstellen mit zahlreichen Kräften und angestellten Fahrlehrern vorhanden sind oder
- spätestens bei Überschreiten einer Umsatzgrenze von 250.000 €

→ Handelsgewerbe

**Folge:** Bilanzierung!!! (Soll-Besteuerung)

strengere Anforderungen im Geschäftsverkehr  
(insbesondere HGB-Vorschriften anwendbar)

# **Vorsicht: Gesetzesänderung** neu eingeführt wurde § 241a HGB:

## **§ 241a**

Befreiung von der Pflicht zur Buchführung und Erstellung eines Inventars

Einzelkaufleute, die an den Abschlussstichtagen von zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren nicht mehr als 500 000 Euro Umsatzerlöse und 50 000 Euro Jahresüberschuss aufweisen, brauchen die §§ 238 bis 241 nicht anzuwenden. Im Fall der Neugründung treten die Rechtsfolgen schon ein, wenn die Werte des Satzes 1 am ersten Abschlussstichtag nach der Neugründung nicht überschritten werden.

## **Außerdem wichtig → § 242 Abs. 4 HBG**

### § 242 Pflicht zur Aufstellung

(1) Der Kaufmann hat zu Beginn seines Handelsgewerbes und für den Schluss eines jeden Geschäftsjahrs einen das Verhältnis seines Vermögens und seiner Schulden darstellenden Abschluss (Eröffnungsbilanz, Bilanz) aufzustellen. Auf die Eröffnungsbilanz sind die für den Jahresabschluss geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit sie sich auf die Bilanz beziehen.

(2) Er hat für den Schluss eines jeden Geschäftsjahrs eine Gegenüberstellung der Aufwendungen und Erträge des Geschäftsjahrs (Gewinn- und Verlustrechnung) aufzustellen.

(3) Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung bilden den Jahresabschluss.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auf Einzelkaufleute im Sinn des § 241a nicht anzuwenden. Im Fall der Neugründung treten die Rechtsfolgen nach Satz 1 schon ein, wenn die Werte des § 241a Satz 1 am ersten Abschlussstichtag nach der Neugründung nicht überschritten werden.

Ein selbständiger Fahrlehrer ist zwar ein „Kaufmann“; da aber nach Art und Umfang des Unternehmens ein kaufmännisch eingerichteter Gewerbebetrieb häufig nicht erforderlich sein wird, kann eine Eintragung im Handelsregister als „e.K.“ unterbleiben.

Es ist möglich, sich als Fahrschulinhaber freiwillig in das Handelsregister als sog.

„Kann-Kaufmann“ eintragen zu lassen, vgl. § 2 HGB.

## **Vorteile Einzelunternehmen:**

- > volle Entscheidungsfreiheit / Verfügungsgewalt über das Betriebsvermögen und die Geschäftspolitik
- > kein Mindestkapital
- > Gründung erfolgt formlos, unkompliziert und günstig  
§§ 11, 13 FahrlG
- > Gewinn steht allein dem Geschäftsinhaber zu

## **Nachteile Einzelunternehmen:**

- > Das Geschäftsrisiko liegt allein beim Inhaber
- > Haftung mit gesamten Privatvermögen
- > Kapitalbeschaffung schwieriger als etwa bei der AG

**„Gründung bzw. Betrieb“ einer Fahrschule  
durch mehrere Personen zulässig?  
z.B. GbR?**

## **Gemeinschaftsfahrschule § 11 Abs. 3 FahrIG**

### **Auszug aus dem Gesetz:**

Bis zu fünf Inhaber einer Fahrschulerlaubnis der gleichen Klassen können eine Fahrschule in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts betreiben (Gemeinschaftsfahrschule). Jeder Gesellschafter ist berechtigt, seine Fahrschüler von einem Mitgesellschafter oder von den bei dem Mitgesellschafter beschäftigten Fahrlehrern ausbilden zu lassen. Eine zusätzliche Fahrschulerlaubnis ist nicht erforderlich. Der Gesellschaftsvertrag bedarf der Schriftform.

# Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), oft auch *BGB-Gesellschaft* genannt, ist eine Vereinigung von mindestens zwei Gesellschaftern (natürlichen oder juristischen Personen), die sich durch einen Gesellschaftsvertrag gegenseitig verpflichten, die Erreichung eines gemeinsamen Zwecks in der durch den Vertrag bestimmten Weise zu fördern, insbesondere die vereinbarten Beiträge zu leisten (§ 705 BGB).

Als nichtkaufmännische Gesellschaft führt sie keine Firma im eigentlichen Sinne:

> diese ist gem. § 17 Abs. 1 HGB den Kaufleuten beziehungsweise Handelsgesellschaften vorbehalten

> sie kann die Namen aller Gesellschafter mit einem die GbR andeutenden Zusatz führen zulässig: Führung einer firmenähnlichen Bezeichnung – sog. Geschäftsbezeichnung.

Dozent: RA Paliakoudis

PALIAKOUDIS ♦ BILGER ♦ GERMALIDIS  
RECHTSANWÄLTE

**Ist eine GbR Kaufmann bzw. Handelsgewerbe?**

Betreibt die Gesellschaft  
ein Handelsgewerbe, so wird sie dadurch  
nach den Bestimmungen des HGB  
(automatisch) zur OHG,  
unter Umständen auch zur KG,  
> abhängig vom Gesellschaftsvertrag.

## **Gesetzliche Grundlagen GbR**

im Wesentlichen in §§ 705 ff. und FahrIG geregelt:

- > Abschluss eines Gesellschaftsvertrages ist grds. nicht formbedürftig (Ausnahme § 11 Abs. 3 FahrIG)
- > der Vertrag kann eine notarielle Beurkundung erfordern, wenn ein Grundstück, ein grundstücksgleiches Recht (beispielsweise ein Erbbaurecht) oder ein Recht an einem Grundstück in die Gesellschaft eingebracht wird (§ 311b BGB)
- > es bedarf im Gesellschaftsvertrag der Vereinbarung eines gemeinsamen (legalen) Zwecks

# Gesetzliche Grundlagen GbR

- > Geschäftsführungsbefugt sind nach dem Gesetz (§ 709 Abs. 1 BGB) alle Gesellschafter gemeinsam, soweit nicht etwas anderes vertraglich vereinbart ist.
- > Nach dem Gesetz wird bei Kündigung oder Tod eines Gesellschafters die GbR aufgelöst. Das wird vermieden, wenn der Gesellschaftsvertrag eine Fortsetzungsklausel enthält.
- > Neben der GbR gibt es weitere Personengesellschaften wie z.B. die OHG oder die KG. Diese unterliegen besonderen gesetzlichen Regelungen und Voraussetzungen  
→ Die §§ 705 ff. BGB sind aber gemäß §§ 105 Abs. 3, 161 Abs. 2 HGB Auffangvorschriften für OHG und KG

## **Geschäftsführung/Vertretung nach Außen - GbR**

- Geschäftsführung betrifft das Innenverhältnis der Gesellschaft, also das zwischen den Gesellschaftern vereinbarte „rechtliche Dürfen“
  - > sie umfasst grundsätzlich sämtliche Tätigkeiten, die der Verfolgung des Gesellschaftszwecks dienen
  - > grds. übernehmen innerhalb einer GbR die Gesellschafter auch die Geschäftsführung gemeinsam; dies kann jedoch von den Gesellschaftern im Gesellschaftsvertrag geändert werden.
- unter der Vertretung der Gesellschaft nach außen hingegen versteht man das „tatsächliche Können“ gegenüber Dritten (Vertretungsmacht).
  - > bei der GbR wird nach § 714 BGB vermutet, dass die Vertretungsrechte der Geschäftsführungsbefugnis entsprechen
  - > es ist möglich, die Geschäftsführungsbefugnis und die Vertretungsmacht in unterschiedlicher Weise im Gesellschaftsvertrag festzulegen

P: gilt lediglich im Innenverhältnis

P: Anscheins- / Duldungsvollmacht des Vertreters

## Rechnungslegung

- wenn GbR kein Kaufmann iSd HGB = Entfall der entsprechenden Buchführungspflichten
- beim Betrieb einer GbR sind ausschließlich die Vorschriften der Abgabenordnung (AO) zu berücksichtigen
- es genügt, die Geschäftsunterlagen so transparent zu gestalten, dass sich die erzielten Umsätze einerseits und die daraus generierten Gewinne andererseits nachvollziehen lassen (Einnahmenüberschussrechnung)
- eine Bilanzierungspflicht kann bestehen, wenn ein Umsatz von mehr als 500 TEuro im Jahr oder ein Gewinn von mehr als 50 TEuro im Kalenderjahr erzielt werden (§ 141 AO)
- einer GbR steht es frei, freiwillig Bücher zu führen und damit Bilanzen aufzustellen
- die Gewinnverteilung zwischen den Gesellschaftern kann nach § 722 BGB frei gewählt werden, die gesetzliche Regelung sieht eine Aufteilung nach Köpfen vor

# Haftung

## **gemeinsame Haftung aller Gesellschafter**

- > Haftung kann nicht durch einen die Haftung beschränkenden Rechtsformzusatz ausgeschlossen werden  
Urteil des BGH von 1999 (BGHZ 142, 315)
- > Gesamtschuldnerische Haftung: d.h. im Außenverhältnis muss der einzelne Gesellschafter zunächst für alle Schulden der GbR auch mit seinem Privatvermögen haften, im Innenverhältnis kann er dann in der Folge das Geld wieder von seinen Mitgesellschaftern verlangen

P: Hat Mitgesellschafter Geld?

## **Haftung wird verschärft durch die zusätzliche analoge Anwendbarkeit des § 31 BGB**

> die GbR haftet für ihre Organe, also Gesellschafter bzw. Geschäftsführer

> Gesellschafter haften über § 823 Abs. 1, § 31 BGB iVm § 128 HGB für deliktisches Handeln der anderen Gesellschafter sofern der deliktisch handelnde Gesellschafter dies in Zusammenhang mit dem Betrieb der GbR tat

## Auflösung

Grundsätzlich kann die GbR durch gemeinsamen Beschluss aller Gesellschafter aufgelöst werden (Actus contrarius).

Weitere Auflösungsgründe sind z.B.:

- Kündigung durch einen Gesellschafter § 723 BGB
- Zeitablauf § 723 BGB
- Kündigung durch einen Privatgläubiger § 725 BGB
- Erreichen oder Unmöglichwerden des Gesellschaftszweckes § 726 BGB
- Tod eines Gesellschafters (außer es wurde eine Fortsetzungsklausel vereinbart) § 727 BGB
- Insolvenz eines Gesellschafters § 728 BGB
- Vereinigung aller Gesellschaftsanteile in einer Hand

## **Gemeinschaftsfahrschule**

### **Fahrlehrerrechtliche Voraussetzungen der Gemeinschaftsfahrschule § 11 Abs. 3´FahrIG:**

- schriftlicher Gesellschaftsvertrag
- einheitliche Fahrschule mit nur einer „Hauptstelle“, für die alle Gesellschafter die Fahrschulerlaubnis haben
- Gemeinschaftsfahrschule hat keine eigene Fahrschulerlaubnis; jeder Gesellschafter erhält eine Fahrschulerlaubnis für die in der Rechtsform einer GbR betriebene Fahrschule
- Name der Fahrschule § 13 Abs. 2 FahrIG
- bei Verträge mit Angestellten: Arbeitsvertrag mit der Gemeinschaftsfahrschule
- Ausbildungsverträge: Abschluss der Gemeinschaftsfahrschule bzw. aller Gesellschafter

## Gemeinschaftsfahrschule

- Fahrlehrerlaubnisklassen, die nicht alle Gesellschafter besitzen, können in die Gemeinschaftsfahrschule nicht eingebracht werden; hierfür kann eine eigene Fahrschulerlaubnis bestehen bzw. weitere Fahrschulerlaubnisse erteilt und genutzt werden
- Gemeinschaftsfahrschule als Ausbildungsfahrschule: alle Gesellschafter müssen die Voraussetzungen des § 21 a Abs. 2 FahrlG erfüllen  
**Prinzip:** Verantwortlichkeit aller für alles  
Ausbildung der Fahrlehreranwärter kann nicht von dem gemeinsamen Ausbildungsbetrieb, der Zweck der Gemeinschaftsfahrschule ist, getrennt werden

## **Gemeinschaftsfahrschule**

- Durchführung von Aufbau Seminaren:
  - > Jeder Gesellschafter muss Inhaber der Seminarerlaubnis sein.
  - > Wenn nein:  
Einzelner Gesellschafter kann in eigener Verantwortung außerhalb der Gemeinschaftsfahrschule Seminare durchführen; für Nutzung von Räumen und Ausstattung werden dann entsprechende Regelungen im Gesellschaftsvertrag erforderlich
- Zweigstellen: Zahl der Gesellschafter mal zwei, vgl. § 14 Abs.2 FahrlG
- Gesellschaftsvertrag muss schriftlich abgeschlossen werden
- höchstens 5 Inhaber einer Fahrschulerlaubnis können Gesellschafter einer Gemeinschaftsfahrschule sein

## **Haftung:**

**Für Schulden der Gesellschaft haften die  
Gesellschafter neben der GbR  
mit ihrem persönlichen Vermögen als  
Gesamtschuldner**

# OHG

Eine offene Handelsgesellschaft (OHG) ist eine Personenhandelsgesellschaft, in der sich zwei oder mehr natürliche Personen und/oder juristische Personen zusammengeschlossen haben, um unter einer gemeinsamen Firma ein Handelsgewerbe zu betreiben

# Firma

> Die Firma einer OHG muss Bezeichnung „offene Handelsgesellschaft“ oder Abk: hierfür (OHG) enthalten

> Ist kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person, muss die Firma eine Bezeichnung erhalten, welche die Haftungsbeschränkung kennzeichnet (§ 19 Abs. 2 HGB), z.B. GmbH & Co. OHG. Ebenfalls möglich ist der Rechtsformzusatz *OHG mbH* (Tochterunternehmen von Ferrero)

## Gründung

- von mindestens zwei jur. oder nat. Personen durch Vertrag
- grds.: Gesellschaftsvertrag keiner bestimmten Form, Aus: §§ 110 -122
  - > erklärte Wille der Gesellschafter, unter einer gemeinsamen Firma ein Handelsgewerbe zu betreiben, ist ausreichend
- unabhängig hiervon sind zu beachten:
  - > Gewerbeanmeldung bei der Gewerbeaufsicht, Eintragung im HR, Fahrschulerlaubnis
- die Eintragung ist kein Gründungserfordernis, sondern lediglich der Abschluss eines G-Vertrags und die Aufnahme der Geschäftstätigkeit
- werden in die Gesellschaft Grundstücke eingebracht, ist notarielle Beurkundung des Gesellschaftsvertrags notwendig (§ 311b BGB)

Wichtig:

Haftungsbeschränkungen gegenüber Dritten können nicht im Rahmen von AGB vereinbart werden, sondern müssen individualvertraglich vereinbart werden

# Kapitaleinlage

- > Die Gründung der OHG ist nicht von einem bestimmten Mindestkapital abhängig
- > Die Kapitaleinlage kann sowohl Geld-, Sach- oder Dienstleistung sein
- > Die Höhe der Einlage wird im Gesellschaftsvertrag festgelegt

## **Pflichten**

"Grundmuster" → kann durch Gesellschaftsvertrag verändert werden:

### **Einlagepflicht**

Die Pflicht zur Leistung der Beiträge ergibt sich aus dem Gesellschaftsvertrag

Beiträge sind z.B. Kapitaleinlagen iFv Geldzahlungen, Sacheinlagen (z. B. Grundstücke) und Rechten (z. B. Patente)

Die Einlage geht in das Vermögen der OHG über, das den Gesellschaftern nunmehr gemeinsam gehört (Gesamthandsvermögen)

> Der einzelne Gesellschafter kann danach nicht mehr über seine Einlage verfügen

## Geschäftsführung / Vertretung

### **Grundsatz: jeder Gesellschafter ist zur Geschäftsführung berechtigt / verpflichtet**

Wenn nichts anderes vereinbart ist:

- > Einzelgeschäftsführung, im Rahmen des gewöhnlichen Betriebs
- > Bei außergewöhnlichen Geschäften bedarf es eines Beschlusses aller Gesellschafter (§ 116 Abs. 2 HGB)
- > Auch bei gewöhnlichen Geschäften hat jeder Gesellschafter ein Widerspruchsrecht (§ 115 Abs. 1 HGB)
  - bei Widerspruch: Handlung muss unterbleiben
- > Die Geschäftsführungsbefugnis kann auf Antrag der Gesellschafter durch gerichtliche Entscheidungen entzogen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (z. B. grobe Pflichtverletzung).

## Wettbewerbsverbot

Voraussetzung für eine fruchtbare Zusammenarbeit der Gesellschafter in der OHG ist ein gegenseitiges Vertrauens- und Treueverhältnis

→ Treuepflicht der Gesellschafter (§ 242 BGB)

> besondere Ausformung: Wettbewerbsverbot

Ohne Zustimmung der anderen Gesellschafter darf ein Gesellschafter keine Geschäfte auf eigene Rechnung im Betrieb des Handelsgewerbes durchführen oder sich als persönlich haftender Gesellschafter an einer gleichartigen, d. h. branchengleichen Unternehmung, beteiligen (§ 112, § 113 HGB).

Bei Verstoß

> Schadenersatz

> Eintrittsrecht, d. h. die OHG kann Geschäftsergebnisse an sich ziehen

> bei Verlangen von Gesellschaftern > Auflösung

# Eintragung im Handelsregister

> Gesellschafter müssen OHG im HR eintragen lassen

> Eintragungspflichtig:

Ein- oder Austritt eines Gesellschafters, die Änderung der Firma oder die Sitzverlegung

> Die OHG entsteht im Innenverhältnis mit Abschluss des Gesellschaftsvertrages (konstitutiv) und im Außenverhältnis mit HR-Eintrag (deklaratorisch), jedenfalls aber mit der Aufnahme der Geschäftstätigkeit (§ 105 Abs. 2 HGB iVm § 1 Abs. 2 HGB)

## Rechtsfähigkeit der OHG gemäß § 124 HGB

- > Eine OHG kann unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen; sie kann Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben und vor Gericht klagen und verklagt werden
- > Eine Vollstreckung in das Gesellschaftsvermögen der OHG ist nur mit einem gegen die Gesellschaft lautenden Urteil möglich (§ 124 Abs. 2 HGB; Einzelurteile gegen die einzelnen Gesellschafter genügen also nicht).

## Haftung der Gesellschafter

- Die Gesellschafter einer OHG haften nach § 128 HGB für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft als Gesamtschuldner **persönlich**

- Jeder haftet **unmittelbar, unbeschränkt, gesamtschuldnerisch und rückgangsbezogen** (Gleichlauf von Herrschaft und Haftung)

**P:** Scheidet ein Gesellschafter aus, haftet er für die bis dahin begründeten Verbindlichkeiten noch fünf Jahre; ein eintretender Gesellschafter haftet auch für die Verbindlichkeiten, die bei seinem Eintritt bereits bestehen.

## Haftung OHG

- 1. unmittelbar:** Der Gläubiger kann jeden Gesellschafter direkt in Anspruch nehmen, zur Begleichung von Verbindlichkeiten auffordern, unabhängig davon, ob der Gesellschafter die Verbindlichkeit persönlich eingegangen ist
- 2. unbeschränkt:** Die Gesellschafter haften mit ihrem gesamten Geschäfts- und Privatvermögen (persönlich) in voller Höhe (unbeschränkt) der Verbindlichkeit
- 3. gesamtschuldnerisch:** Jeder Gesellschafter haftet allein für die gesamten Schulden der Gesellschaft. Ein Gesellschafter kann gegenüber dem Gläubiger nicht einwenden, dass die Schulden von allen Gesellschaftern zu gleichen Teilen zu tragen sei. Innerhalb der Gesellschaft gibt es allerdings einen Ausgleichsanspruch.
- 4. rückbezogen:** Nimmt die OHG neue Gesellschafter auf, haften diese für bestehende Verbindlichkeiten.
- 5. abgangsbezogen:** Die Gesellschafter haften bis zu 5 Jahre nach Verlassen der OHG. Vertraglich kann jedoch im Innenverhältnis ein Ausschluss vereinbart werden --> keine Anwendung im Außenverhältnis

## **Auflösung einer OHG / Ausscheiden**

Die Auflösung einer OHG erfolgt idR:

- Ablauf des Gesellschaftsvertrages
- Beschluss der Gesellschafter
- Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft oder einer Entscheidung eines Gerichts

Ein Gesellschafter scheidet aus der OHG aus:

- durch Tod des Gesellschafters
- durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen
- durch Kündigung des Gesellschafters
- durch Kündigung durch einen Privatgläubiger des Gesellschafters
- durch Beschluss der Gesellschafterversammlung
- durch Eintritt der im Gesellschaftsvertrag vereinbarten Ausscheidungsgründe

## Rechnungslegung der OHG

Eine OHG ist Kaufmann im Sinne des HGB

Ein Kaufmann ist verpflichtet, Bücher zu führen und in diesen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) ersichtlich zu machen (§ 238 I HGB). Ein Kaufmann hat zur Begründung seines Handelsgewerbes und für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen das Verhältnis seines Vermögens und seiner Schulden darstellenden Abschluss (Eröffnungsbilanz, Bilanz) aufzustellen.

# Kosten

Bei der Eintragung einer OHG fallen  
Notarkosten für die Anmeldung zum

> Handelsregister

> Gerichtsgebühren für die Eintragung beim  
registerführenden Amtsgericht und die  
gesetzlich vorgeschriebene

Bekanntmachung an

## **Vorsicht:**

### **§ 105 Abs. 1 HGB**

Eine Gesellschaft, deren Zweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma gerichtet ist, ist eine OHG, wenn

> bei keinem der Gesellschafter die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern beschränkt ist.

→ Liegen die Voraussetzungen des § 105 HGB vor, so ist die durch Rechtsgeschäft begründete GbR qua Gesetzes eine OHG, wenn die Tätigkeit nach § 1 Abs. 2 HGB einen kaufmännisch eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.

Dozent: RA Paliakoudis

PALIAKOUDIS ♦ BILGER ♦ GERMALIDIS  
RECHTSANWÄLTE

**OHG Fahrlehrerrechtlich erlaubt?**

Dozent: RA Paliakoudis

PALIAKOUDIS ♦ BILGER ♦ GERMALIDIS  
RECHTSANWÄLTE

**Ja, siehe Gemeinschaftsfahrschule**

Dozent: RA Paliakoudis

PALIAKOUDIS ♦ BILGER ♦ GERMALIDIS  
RECHTSANWÄLTE

# **KG – Kommanditgesellschaft fahrlehrerrechtlich erlaubt?**

# KG – Kommanditgesellschaft

Eine **Kommanditgesellschaft (KG)** ist eine Personengesellschaft, in der sich zwei oder mehr natürliche Personen oder juristische Personen zusammengeschlossen haben, um unter einer gemeinsamen Firma ein Handelsgewerbe zu betreiben, wobei mindestens ein Gesellschafter ein Kommanditist und ein weiterer Komplementär ist

## **Komplementär (Vollhafter)**

Die Komplementäre haben dieselben Pflichten und Rechte wie die OHG Gesellschafter

Wesentlicher Vorteil:

> Erhöhung der Eigenkapitaldecke durch den oder die Kommanditisten, ohne die Geschäftsleitung oder Vertretung mit diesem teilen zu müssen.

Wesentlicher Nachteil:

> Persönliche und unbeschränkte Haftung als so genannter Vollhafter

# Kommanditist (Teilhafter)

Wesentliche Vorteile:

- > Beteiligung ohne Pflicht der Mitarbeit
- > keine Haftung des persönlichen Vermögens gegenüber Dritten (Ausnahme:
  - > beschränkte Haftung, wenn Kommanditeinlage nicht oder nicht bis zur Höhe der Haftsumme geleistet wurde)

Wesentlicher Nachteil:

beschränkte Mitwirkungs- und Kontrollmöglichkeit oder gar keine Kontrollmöglichkeit

Dozent: RA Paliakoudis

PALIAKOUDIS ♦ BILGER ♦ GERMALIDIS  
RECHTSANWÄLTE

**KG fahrlehrerrechtlich nicht zulässig:**

## Der Betrieb einer Fahrschule in der Rechtsform einer KG ist nicht zulässig.

> Sowohl vom Wortlaut als auch vom Sinn und Zweck des § 11 Abs. 3 FahrlG ist notwendig, bis zu 5, gegenüber der Fahrerlaubnisbehörde gleichwertige und voll verantwortliche Fahrschulbetreiber als Gemeinschaft zuzulassen. Bei Beteiligung von Kommanditisten an einer Gemeinschaftsfahrschule stehen diese der Erlaubnisbehörde im Verhältnis zum Komplementär nicht gleichwertig und vollverantwortlich gegenüber.

Aufgrund fehlender Geschäftsführungsbefugnis könnte ein Kommanditist seine ihm gem. § 16 obliegenden Pflichten nicht erfüllen

→ KG nicht zulässig

Dozent: RA Paliakoudis

PALIAKOUDIS ♦ BILGER ♦ GERMALIDIS  
RECHTSANWÄLTE

**GmbH fahrlehrerrechtlich zulässig?**

## GmbH

### Auszug aus dem Gesetz:

#### § 11 Abs. 2 FahrIG

Ist der Bewerber eine juristische Person, wird die Fahrschulerlaubnis erteilt, wenn die in Absatz 1 Nr. 6 genannten Voraussetzungen erfüllt sind und keine Tatsachen vorliegen, die die zur Vertretung berechtigten Personen als unzuverlässig erscheinen lassen und eine von ihnen, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 5 erfüllt, zum verantwortlichen Leiter des Ausbildungsbetriebs bestellt wird. Der verantwortliche Leiter muss nach den Umständen, insbesondere bei Berücksichtigung seiner beruflichen Verpflichtungen, die Gewähr dafür bieten, dass die Pflichten nach § 16 erfüllt werden.

# Die **Gesellschaft mit beschränkter Haftung** (**GmbH**) ist eine

- > Kapitalgesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit (juristische Person) und
- > haftet für Verbindlichkeiten durch das Geschäftsvermögen.

## Grundlagen

- > Gründung GmbH: von juristischen oder natürlichen Personen
- > Die Errichtung erfolgt durch: notarielle Beurk. Gesellschaftervertrag
- > Kapitaleinlagen der Gesellschafter bilden das Stammkapital der GmbH
- > GmbH ist selbstständige Trägerin von Rechten und Pflichten; sie kann Eigentum erwerben, Verträge abschließen und vor Gericht klagen und verklagt werden.

Die GmbH haftet nur beschränkt; die

- > Geschäftsvermögen
- > Gesellschafter haften nicht für Verbindlichkeiten der GmbH
- > Haftung der Gesellschafter besteht nur gegenüber der GmbH durch die geleistete Kapitaleinlage

# Name der GmbH

Die Firma kann aus Sach-, Personen-, Misch- oder Phantasienamen mit dem Zusatz "Gesellschaft mit beschränkter Haftung" oder GmbH gebildet werden.

## **Beachte:**

Gesellschafter muss nicht Fahrlehrer sein.

Dozent: RA Paliakoudis

PALIAKOUDIS ♦ BILGER ♦ GERMALIDIS  
RECHTSANWÄLTE

**englische Limited (Ltd) fahrlehrerrechtlich  
zulässig?**

## **Ltd.**

Eine englische Ltd. kann gem. § 11 Abs 2 FahrIG eine Fahrschulerlaubnis erwerben unter der Voraussetzung, dass der Betrieb durch den verantwortlichen Leiter der Fahrschule von der in D gelegenen Niederlassung aus erfolgt.

Nachteile:           englisches Recht anwendbar

- > teure Einbindung von Spezialisten
- > erleichterter durchgriff auf die Gesellschafter/Geschäftsführer
- > Insolvenz?

→ zulässig: siehe GmbH

Dozent: RA Paliakoudis

PALIAKOUDIS ♦ BILGER ♦ GERMALIDIS  
RECHTSANWÄLTE

AG

zulässig?

→ ja, vgl. GmbH

## UG - Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)

Die UG (haftungsbeschränkt), umgangssprachlich auch Mini-GmbH ist eine existenzgründerfreundliche Variante der herkömmlichen GmbH.

### § 5a GmbHG: Unternehmergesellschaft

(1) Eine Gesellschaft, die mit einem Stammkapital gegründet wird, das den Betrag des Mindeststammkapitals nach § 5 Abs. 1 unterschreitet, muss in der Firma abweichend von § 4 die Bezeichnung "Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)" oder "UG (haftungsbeschränkt)" führen.

(2) Abweichend von § 7 Abs. 2 darf die Anmeldung erst erfolgen, wenn das Stammkapital in voller Höhe eingezahlt ist. Sacheinlagen sind ausgeschlossen.

(3) In der Bilanz des nach den §§ 242, 264 des Handelsgesetzbuchs aufzustellenden Jahresabschlusses ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden, in die ein Viertel des um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschusses einzustellen ist. Die Rücklage darf nur verwandt werden

1. für Zwecke des § 57c;
2. zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags, soweit er nicht durch einen Gewinnvortrag aus dem Vorjahr gedeckt ist;
3. zum Ausgleich eines Verlustvortrags aus dem Vorjahr, soweit er nicht durch einen Jahresüberschuss gedeckt ist.

(4) Abweichend von § 49 Abs. 3 muss die Versammlung der Gesellschafter bei drohender Zahlungsunfähigkeit unverzüglich einberufen werden.

(5) Erhöht die Gesellschaft ihr Stammkapital so, dass es den Betrag des Mindeststammkapitals nach § 5 Abs. 1 erreicht oder übersteigt, finden die Absätze 1 bis 4 keine Anwendung mehr; die Firma nach Absatz 1 darf beibehalten werden.

Die UG ist keine neue Rechtsform, sondern eine GmbH mit einem geringeren Stammkapital als dem für die GmbH vorgeschriebenen Mindeststammkapital von 25.000 Euro.

Außerdem enthält sie immer den besonderen Rechtsformzusatz „haftungsbeschränkt“.

Sie ist juristische Person, (im Regelfall) voll körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig und muss ihre Jahresabschlüsse nach Maßgabe der §§ 325, 326 HGB veröffentlichen.

Die UG wird wie die klassische GmbH gegründet, dh

- Gesellschaftsvertrag (Satzung) und
- Stammeinlagen.

Eine Abkürzung des Zusatzes „haftungsbeschränkt“ ist nicht zulässig.

Der Gesellschaftsvertrag muss notariell beurkundet, die Errichtungsurkunde von den Gründungsgesellschaftern unterzeichnet werden.

Den Inhalt des Vertrages regelt § 3 GmbHG.

Das Stammkapital muss nach der Gründung und vor der Anmeldung zum Handelsregister (§ 5a Abs. 2 GmbHG) erbracht werden, damit die Unternehmergesellschaft eingetragen wird.

Das Stammkapital insgesamt muss mindestens einen Euro betragen.

Ab 25.000 Euro wird keine Unternehmergesellschaft mehr gegründet, sondern eine „normale“ GmbH (§ 5a Abs. 1 S.1 GmbHG).

Im Gegensatz zur GmbH sind keine Sacheinlagen zulässig.

Das Stammkapital muss sofort in voller Höhe als Bareinlage eingezahlt werden (§ 5a Abs. 2 GmbHG).

Folglich ergeben UG (haftungsbeschränkt) bereits ab einem Stammkapital von 12.500 Euro wenig Sinn, in dieser Konstellation kann eine „normale“ GmbH gegründet werden, bei der nur die Hälfte des Stammkapitals einbezahlt wird.

Allerdings besteht bei der normalen GmbH im Insolvenzfall eine Pflicht der Gesellschafter, den Fehlbetrag zu 25.000 Euro Stammkapital noch zu erbringen, in der UG hingegen nicht.

## Rücklage und Umwandlung in eine GmbH

Da die Stammeinlage beliebig gering ausfallen kann, müssen jährlich mindestens 25 % des Jahresüberschusses in eine Rücklage eingestellt werden.

Wenn die angesammelte Rücklage zusammen mit dem ursprünglichen Stammkapital die Summe von 25.000 Euro (Mindestkapital gem. § 5 Abs. 1 GmbHG) erreicht, können die Gesellschafter gem. § 57c GmbHG einen Kapitalerhöhungsbeschluss fassen.

Dieser ermöglicht es der Unternehmergesellschaft

- künftig auf die Ansammlung der Rücklage i. H. v. 25 % des Jahresüberschusses zu verzichten,
- über den Jahresüberschuss auch sonst frei zu verfügen und
- ihre Firmierung zu ändern und den Rechtsformzusatz „GmbH“ zu führen.

Wichtig ist, dass die Unternehmergesellschaft erst dann aufhören darf, die Rücklage anzusparen, wenn sie einen Kapitalerhöhungsbeschluss fasst, das heißt die UG (haftungsbeschränkt) wird nie automatisch zur „normalen“ GmbH.

Die Unternehmergesellschaft darf aber auch nach einem Kapitalerhöhungsbeschluss ihre Firmierung beibehalten, auch hier gibt es keinen „Zwang zur GmbH“.

Das ist sinnvoll, da für Umfirmierungen hohe Kosten entstehen und diese erst mit zum Teil erheblichen Zeitverzögerungen umgesetzt werden können. Die Kosten resultieren unter anderem daraus, dass für die Kapitalerhöhung eine geprüfte Bilanz notwendig ist, das heißt ein Wirtschaftsprüfer muss einen Bestätigungsvermerk erteilen.

**Dozent: RA Paliakoudis**

**PALIAKOUDIS ♦ BILGER ♦ GERMALIDIS  
RECHTSANWÄLTE**

# **Vertragsrecht**

## **Kaufvertrag § 433 ff. BGB**

Der Kaufvertrag besteht aus zwei auf einander bezogenen, inhaltlich korrespondierenden Willenserklärungen (Angebot und Annahme), durch welche sich der Verkäufer zur Übereignung der Kaufsache durch Einigung über den Eigentumsübergang und Übergabe der Kaufsache (auch „Lieferung“ genannt) und der Käufer zur Bezahlung des Kaufpreises („Kaufsumme“) und zur Abnahme der Kaufsache verpflichtet

# Kaufgegenstand

Gegenstand des Kaufvertrags kann sein:

- > eine bewegliche Sache
- > eine unbewegliche Sache (Immobilie)
- > ein Tier
- > ein Recht, z.B. Forderung, Anteil an einer Sache, Gesellschaftsanteil,
- > eine Sach- oder Rechtsgesamtheit (beispielsweise ein ganzes Unternehmen).

# Form

Der Kaufvertrag ist in der Regel formfrei.

Er kann abgeschlossen werden:

- > mündlich oder
- > schriftlich
- > durch konkludentes Handeln

Nur bei bestimmten Kaufverträgen schreibt der Gesetzgeber eine besondere Form vor.

z.B. beim Grundstückskauf notarielle Beurkundung erforderlich, Kauf eines GmbH-Anteils, Erbschafts Kauf etc.

# Mängel

Die Verschaffung der Kaufsache frei von

- > Sachmängeln
- > Rechtsmängeln

ist eine Hauptpflicht des Verkäufers

# Sachmangel

Die Kaufsache ist frei von Sachmängel:

- wenn sie die vereinbarte Beschaffenheit hat
- sonst: wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet
- wenn sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann (Äußerung in Werbung/Kennzeichnung über Eigenschaften)

## Weitere Fälle von Sach- und Qualitätsmängeln:

- > unsachgemäße Montage;
- > mangelhafte Montageanleitung, die zu fehlerhafter Montage geführt hat; (siehe IKEA-Klausel)
- > Lieferung einer anderen Sache
- > Lieferung einer zu geringen Menge
- > Mangel in der Qualität
- > Mangel in der Beschaffenheit (fehlerhafte, verdorbene oder beschädigte Ware)
- > nach der Erkennbarkeit, offene oder versteckte Mängel

## Rechtsmangel § 435 BGB

Ein Rechtsmangel liegt vor, wenn Dritte in Bezug auf die Sache Rechte gegen den Käufer geltend machen können

z. B. die Belastung eines Grundstückes mit einer Grundschuld

Eigentum

## **Maßgebender Zeitpunkt für die Beurteilung der Mangelfreiheit**

Maßgebender Zeitpunkt, in dem die Mangelfreiheit gegeben sein muss, ist beim Sachmangel der Zeitpunkt des Gefahrübergangs

- > grds. bei der Übergabe der Sache
- > beim Versendungskauf geht die Gefahr, sofern kein Verbrauchsgüterkauf (§ 474 Abs. 2 BGB), bei Übergabe an die zur Versendung bestimmte Person über
- > beim Rechtsmangel ist für die Mangelfreiheit der Zeitpunkt entscheidend, in dem der verkaufte Gegenstand erworben wird
- > bei beweglichen Sachen kommt es daher auf die Eigentumsübertragung
- > bei unbeweglichen Sachen auf Auflassung und Eintragung

# Gewährleistung § 437 BGB

Gewährleistung ist das Entstehenmüssen für Mängel der Kaufsache.

Bei Vorliegen eines Mangels hat der Käufer folgende Rechte:

> Nacherfüllung, d.h. nach seiner Wahl Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache

Wahlrecht eingeschränkt: wenn das gewählte Recht für Verkäufer mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist

## > Rücktritt, Minderung

Er kann unter bestimmten Voraussetzungen, in der Regel nach fruchtlosem Ablauf einer dem Verkäufer zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist,

- > vom Vertrag zurücktreten oder
- > die Vergütung mindern

## > **Schadensersatz, Ersatz vergeblicher Aufwendungen**

Er kann unter bestimmten Voraussetzungen verlangen:

- > Schadensersatz oder
- > Ersatz vergeblicher Aufwendungen

## Verjährung der Mängelansprüche § 438 BGB

- > Verjährungsfrist meist 2 Jahre ab Ablieferung, in Sonderfällen länger
- > Kennt der Käufer einen Mangel bei Vertragsschluss, sind Mängelansprüche ausgeschlossen
- > Besonderheiten gelten beim Verbrauchsgüterkauf (Verkäufer = Unternehmer, Käufer = Verbraucher)  
Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte sind beim Verbrauchsgüterkauf nicht einschränkbar
- > Bei gebrauchten Sachen kann die Verjährungsfrist auf ein Jahr verkürzt werden, bei neuen Sachen hingegen nicht auf weniger als zwei Jahre.

## Garantie § 443 BGB

Über die Haftung für Sachmängel hinaus können der Verkäufer oder ein Dritter (zum Beispiel der Hersteller) im Kaufvertrag eine Garantie übernehmen

Diese kann sich je nach ihrem Inhalt darauf erstrecken, dass

- > die Sache eine bestimmte Beschaffenheit aufweist oder
- > die Sache für eine bestimmte Dauer eine bestimmte Beschaffenheit behält (Haltbarkeitsgarantie)

## **Garantie § 443 BGB**

> Dem Käufer werden für diesen Fall in der Garantie bestimmte Rechte eingeräumt, die er neben den im Gesetz geregelten Mängelansprüchen geltend machen kann

> Anders als bei der Gewährleistung kommt es nicht darauf an, ob die Sache bei Gefahrübergang (Übergabe) einen Mangel aufweist. Bei der Haltbarkeitsgarantie wird vermutet, dass ein während der Garantiezeit auftretender Sachmangel die Rechte aus der Garantie begründet

> Der Aussteller der Garantie muss daher, wenn er Ansprüchen aus der Garantie entgehen will, beweisen, dass der Mangel nicht auf dem Zustand der Sache, sondern auf unsachgemäßem Gebrauch durch den Käufer oder einem zufällig von außen einwirkenden Ereignis beruht

## **Gefahrübergang § 446 BGB**

mit der Übergabe der verkauften Sache geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache an den Käufer auf den Käufer über

Ab diesem Zeitpunkt trägt der Käufer die Sachgefahr

- > von Verlust oder Verschlechterung  
(Verkäufer muss nicht nochmals leisten)
- > die Vergütungsgefahr

# Versendungskauf § 447 BGB

Beim Versendungskauf von Privatpersonen geht die Gefahr nach § 447 BGB schon mit der Übergabe an die zur Versendung bestimmten Personen über

Das gilt allerdings nicht:  
beim Verbrauchsgüterkauf (gewerblicher Verkauf)

# Gewährleistungsausschluss

Liegt kein Verbrauchsgüterkauf vor, so können die Parteien grundsätzlich die kaufrechtlichen Gewährleistungsrechte wirksam durch Individualabreden ausschließen  
(Vorsatzausschluss nicht möglich)

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen, Verbraucherschutz**

Vom gesetzlichen Kaufrecht abweichende Vereinbarungen können nicht nur für den Einzelfall getroffen werden.

Viel häufiger ist im Wirtschaftsleben ist , dass solche abweichenden Vereinbarungen in AGB enthalten sind, die von einer Vertragspartei gestellt werden und in den Vertrag einbezogen werden

- > Gefahr, dass Regelungen in AGB allzu einseitig die Interessen einer Partei bevorzugen
- > gesetzlichen Regelungen über AGB in §§ 305-310 BGB (sehen für bestimmte Fallgruppen die Unwirksamkeit von AGB-Klauseln vor)

weitere Regelungen unter dem Gesichtspunkt des Verbraucherschutzes:

- > Haustürgeschäfte (in §§ 312, 312a BGB)
- > Fernabsatzverträge (in §§ 312b - 312d BGB),
  - Widerrufsrecht (§ 355 BGB) / Rückgaberecht (356 BGB)

## **Verbrauchsgüterkauf §§ 474 - 479 BGB**

- > Ein Verbrauchsgüterkauf liegt vor, wenn ein Verbraucher (§ 13 BGB) von einem Unternehmer (§ 14 BGB) eine bewegliche Sache erwirbt
- > Verkauft dagegen ein Verbraucher eine Sache an einen Unternehmer, so finden die Regeln über den Verbrauchsgüterkauf keine Anwendung.

### **Sinn / Zweck der Regelung**

Ausschluss, dass bestimmte vom gesetzlichen Kaufvertragsrecht abweichende Vereinbarungen im Vertrag oder AGB getroffen werden z.B.

Verkürzung der Verjährungsfristen (nicht auf weniger als 2 Jahre, bei gebrauchten Sachen nicht auf weniger als 1 Jahr)

Nicht ausgeschlossen wird eine Beschränkung von Schadensersatzansprüchen

Bei der Geltendmachung von Ansprüchen wegen Sachmängeln, die voraussetzen, dass der Mangel bei Gefahrübergang (Übergabe) vorhanden war, gilt beim Verbrauchsgüterkauf eine Vermutung, dass dies der Fall war, wenn sich der Mangel innerhalb von 6 Monaten nach Gefahrübergang zeigt (§ 476 BGB).

Verkäufer muss dann beweisen, dass die Sache bei Übergabe mangelfrei war, wenn er Mängelansprüchen entgegen will

> § 477 BGB enthält eine Sondervorschrift für Garantien beim Verbrauchsgüterkauf

> § 447 BGB (Gefahrübergang beim Versandungskauf) ist gemäß § 474 Abs. 2 BGB beim Verbrauchsgüterkauf nicht anwendbar

## **Werkvertrag**

Beim Werkvertrag schuldet der Werkunternehmer dem Werkbesteller die Herstellung eines Werkes, das heißt die Herbeiführung eines bestimmten Erfolges tatsächlicher Natur und der Werkbesteller als Gegenleistung dem Werkunternehmer den vereinbarten Werklohn

Der Werkvertrag zielt auf ein festgelegtes Ergebnis, im Gegensatz etwa zum Dienstvertrag, der regelmäßige Erbringung zum Inhalt hat, und dem Kaufvertrag, der nicht auf einer vorher festgelegten Leistungsverpflichtung beruht

Gegenstand typischer Werkverträge sind:

Bau- und Reparaturarbeiten, Transportleistungen etc.

# Dienstvertrag

Durch einen Dienstvertrag wird der eine Teil zur Leistung der versprochenen Dienste und der andere Teil zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung verpflichtet wird

bekanntester Dienstvertrag: Arbeitsvertrag

Geschuldet wird vom Dienstverpflichteten die Leistung, in Abgrenzung zum Werkvertrag jedoch nicht der Erfolg

## **Mietvertrag §§ 535 – 580 a BGB**

Der Mietvertrag ist ein Rechtsgeschäft, das den Vermieter verpflichtet, dem Mieter die vermietete Sache zu überlassen. Im Gegenzug schuldet der Mieter dem Vermieter Zahlung der Miete.

Mögliche Mietgegenstände sind z.B.:

bewegliche und unbewegliche Sachen oder Sachteile, die gebrauchstauglich sind (beispielsweise auch Hauswand als Werbefläche).

Beachte: Mieterschutzgesetze gelten im Bereich der gewerblichen Vermietung (= nicht zu Wohnzwecken) nicht.

> Um einen Pachtvertrag handelt es sich, wenn der Pächter nicht nur zum Gebrauch, sondern zusätzlich zum „Genuss der Früchte“ (§ 581 BGB) berechtigt ist

> Für Pachtverträge sind die Vorschriften zum Mietrecht entsprechend anzuwenden. Das BGB enthält weitere besondere Regelungen für Pachtverhältnisse (§§ 581 - 597 BGB)

Bsp: Kein Mietverhältnis, sondern Leihe liegt vor, wenn der Verleiher dem Entleiher den Gebrauch der Sache unentgeltlich gestattet.

# Kündigungsfristen

Im Allgemeinen beträgt die Kündigungsfrist für Mieter: drei Monate zum Monatsende

- > Die Vereinbarung einer längeren Kündigungsfrist für den Mieter ist unzulässig.
- > Für Vermieter beträgt die Kündigungsfrist ebenfalls drei Monate, sie verlängert sich jedoch nach fünf Jahren auf sechs Monate und nach acht Jahren auf neun Monate etc, vgl. § 573 c BGB